

Frau Vorsitzende Elisabeth Winkelmeier-Becker, MdB Deutscher Bundestag Platz der Republik 1 11011 Berlin

per E-Mail: <u>rechtsausschuss@bundestag.de</u>

# Stellungnahme des Deutschen Städtetages

zur öffentlichen Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer elektronischen Präsenzbeurkundung (BT-Drs. 20/11849) am 9. Oktober 2024

Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Abgeordnete, sehr geehrte Damen und Herren,

herzlichen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu o.g. Gesetzentwurf.

# Allgemeines:

Die Möglichkeit einer elektronischen Präsenzbeurkundung stellt einen weiteren Baustein im Rahmen der Digitalisierung der Verwaltung dar und ist zu begrüßen. Darüber hinaus ist es richtig, dass Beurkundungen zwar elektronisch, aber weiterhin auch in Präsenz durchzuführen sind. Aufgrund der überragenden Bedeutung der meisten Urkunden für die Beteiligten (z. B. Abstammung, Sorgerecht, Unterhalt) ist es wichtig, ein großes Augenmerk weiterhin auf die persönliche Belehrung über die Rechtsfolgen zu legen.

Die Einführung einer elektronischen Präsenzbeurkundung wird sich sowohl auf die Arbeitsabläufe (Prozesse) als auch auf die entsprechende technische Ausstattung (beispielsweise Unterschriftenpads, Anpassung von Fachverfahren, Anschaffung der qualifizierten Signaturen etc.) in den entsprechenden Bereichen auswirken

Die Adressaten der nach § 59 SGB VIII i. V. m. dem Beurkundungsgesetz erstellten Urkunden sind hauptsächlich Einwohnerinnen und Einwohner, die



diese Urkunden im Rechtsverkehr verwenden müssen, um die Vaterschaft bzw. das Sorgerecht bei Kindergärten, Schulen, Ärzten, auf Reisen, bei unterschiedlichen Behörden usw. nachzuweisen. Es steht nicht zu erwarten, dass mittelfristig bei allen entsprechenden Stellen eine elektronische Urkunde genutzt werden kann, weil dafür eine entsprechende Signaturprüfung erforderlich wäre. Auch die Vorlage der Urkunden im Ausland ist in der Begründung zum Gesetzentwurf explizit als Anwendungsfall für die Papierniederschrift genannt. Das betrifft vor allem den Sorgerechtsnachweis. Deshalb müsste ohnehin ausnahmslos eine zusätzliche Papierabschrift der Urkunden erstellt werden.

Was den Bereich der Standesämter betrifft, so werden Abschriften der aufgenommenen und ggf. beurkundeten Erklärungen im Regelfall von den Erklärenden im Rechtsverkehr zur Vorlage bei Behörden, Gerichten und anderen Stellen (auch im privaten Umfeld) benötigt. Hier müsste ebenfalls sichergestellt werden, dass diese Stellen die geeigneten technischen Voraussetzungen vorhalten, um elektronische Urkunden empfangen und die enthaltene elektronische Signatur zur Verifizierung prüfen zu können.

Es erscheint daher sinnvoll, zeitgleich mit der Aufnahme der elektronischen Niederschrift eine elektronische, sichere Übermittlung der Behörden untereinander einzuführen oder in bestehende Fachanwendungen, wie dem bundeseinheitlichen Fachverfahren Autista oder bei LogoData einzubinden. Das Standesamt selbst verfügt bereits mit dem X-Personenstand über ein Instrument zum Datenaustausch der Standesämter untereinander.

Die Kosten für die Einführung einer elektronischen Präsenzbeurkundung dürfte – so die Einschätzung aus der kommunalen Praxis – kostenintensiv sein. Diese dürfen nicht den Kommunen auferlegt werden. Andernfalls dürfte die Umsetzung insbesondere in den Kommunen mit finanziell schwieriger Haushaltslage unsicher sein, also möglicherweise und in absehbarer Zeit nur schleppend oder gar nicht verlaufen, da kein Umsetzungszwang besteht (§ 8 Absatz 2 Beurkundungsgesetz (BeurkG)-E.

#### Im Einzelnen

#### Zu § 13a BeurkG-E

Das in der Signatur hinterlegte Zertifikat muss auf Dauer prüfbar sein, § 13 BeurkG-E. Dies erfordert – so der Hinweis aus der Praxis – einen größeren Beschaffungs- und Bereitstellungsaufwand bei den Jugendämtern, da das "normale" Zertifikat in aller Regel befristet ist.

### Zu § 13b BeurkG-E

§ 13b BeurkG – neu sieht vor, dass elektronische Niederschriften mittels eines Signatursystems signiert werden, dass durch oder im Auftrag einer staatlichen Stelle oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts bereitgestellt

wird. Für die Notarinnen und Notare sieht der § 78 Absatz 1 Satz 2 Nummer 11 Bundesnotarordnung (BnotO)-E vor, dass die Bundesnotarkammer die qualifizierten Signaturen diesen zentral bereitstellen muss. Da die Bundesnotarordnung nicht für die Urkundspersonen im Jugendamt gilt, wird angeregt, die entsprechende staatliche Stelle in § 13b BeurkG-E gesetzlich zu regeln bzw. alternativ den § 78 Abs. 1 Satz 2 Nummer 11 BnotO - E auch für Jugendämter für anwendbar zu erklären.

### §§ 55, 56 BeurkG

Für die Notare ist in §§ 55, 56 BeurkG geregelt, wie die Urkundensammlung in elektronischer Form zu führen ist. Für die Jugendämter sind diese Regelungen nicht anwendbar, § 1 Absatz 2 BeurkG. Es fehlt hier – so die Kritik aus der Praxis – an einer klaren Regelung für die Urkundenstellen der Jugendämter, wie die Urkunden elektronisch zu verwahren sind und wie bestehende Urkunden von der Papierform in elektronische Urkunden überführt werden könnten. Hier sollte entsprechend nachgebessert werden.

Abschließend möchten wir kritisch anmerken, dass beglaubigte Abschriften und Ausfertigungen der Urkunden weiterhin auszudrucken und entsprechend mit einem Vermerk zu versehen, zu siegeln und zu unterschreiben sind. Die Möglichkeit der elektronischen Fassung von beglaubigten Abschriften und Ausfertigungen sollte im Gesetz aufgenommen werden, da ansonsten weiterhin Medienbrüche vorhanden sind. Das gilt insbesondere für die vollstreckbaren Ausfertigungen von Unterhaltsurkunden. Hier sind die Jugendämter (Beistandschaft und Unterhaltsvorschuss) verpflichtet, den Pfändungsantrag elektronisch beim Vollstreckungsgericht einzureichen. Die vollstreckbare Ausfertigung muss dann in Papier nachgereicht werden. Hier gilt es dringend die ZPO dahingehend anzupassen, dass vollstreckbare Ausfertigungen auch elektronisch eingereicht werden können.